

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 23. August 2012

Nummer 33

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 351 Anerkennung einer Stiftung („KIPKEL-Stiftung“). S. 329
- 352 ÖRV zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Rhein-Kreis Neuss auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie. S. 329
- 353 ÖRV zwischen Mülheim und Oberhausen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung. S. 330

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 354 Antrag der Firma Hach-Lange GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 333
- 355 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) zum Genehmigungsverfahren der Firma ThyssenKrupp Ni-rosta GmbH in Krefeld. S. 333

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 356 Öffentliche Aufforderung gemäß § 149 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG). S. 335

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**351 Anerkennung einer Stiftung
(„KIPKEL-Stiftung“)**

Bezirksregierung
21.13 – St. 1620

Düsseldorf, den 13. August 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„KIPKEL-Stiftung“

mit Sitz in Haan gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt.

Die Stiftung ist seit dem 13. Juni 2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 329

**352 ÖRV zwischen der Stadt Düsseldorf
und dem Rhein-Kreis Neuss auf dem Gebiet
der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis
Physiotherapie**

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-D

Düsseldorf, den 10. August 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Rhein-Kreis Neuss vom 23.03./12.04.2012 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Rhein-Kreis Neuss über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie vom 23.03./12.04.2012 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag

Buschwa

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis
für das Gebiet der Physiotherapie
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Rhein-Kreis Neuss wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Herrn Oberbürgermeister Klaus Wehling und Herrn Dezernenten Jürgen Schmidt

und Mülheim an der Ruhr, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld und Herrn Stadtdirektor Dr. Frank Steinfort

(nachfolgend Vertragsparteien genannt)

schließen gemäß § 92 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) vom 21.04.2009 – SGV. NRW. 2030, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GV. NRW. S. 570) – und §§ 23ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1.10.1979 – SGV. NRW. 202 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung:

Präambel:

Interkommunale Zusammenarbeit meint die Kooperation von Stadtverwaltungen im Sinne von Dienstleistungspartnerschaften. Dies kann bedeuten, dass eine Kommune sich verpflichtet die Erledigung einer Aufgabe für mindestens eine weitere Kommune durchzuführen bzw. durch Kooperation Synergieeffekte erzielt werden. Ziel der Dienstleistungspartnerschaft ist der optimale Einsatz von Fach- und Finanzressourcen bei Sicherung und Optimierung der Dienstleistungsqualität mit dem Effekt der Haushaltsverbesserung.

Für die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen haben sich die Städte Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Essen und Duisburg (nachfolgend beteiligte Städte genannt) auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. So soll zukünftig die Bearbeitung der Anträge für alle vier Städte durch eine zentrale Beihilfestelle bei der Stadt Mülheim an der Ruhr erledigt werden. Dabei wird eine Kostenreduzierung der Personal- und Sachkosten in der Bearbeitung (nicht der Beihilfeleistungen) von 15 % pro Jahr für die beteiligten Kommunen angestrebt.

§ 1 Mandatserteilung, Umfang der Aufgabe.

(1) Die Beihilfesteile der Stadt Mülheim an der Ruhr führt ab dem 01.10.2012 gemäß 23 I 2. Alt. GKG NRW die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten der Stadt Oberhausen für die dort beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen (einschließlich der Versorgungsempfängerinnen) und Lehrerinnen an Grund-, Haupt- und Förderschulen durch. Die Bearbeitung umfasst insbesondere

- Berechnung der Beihilfe für den oben genannten Personenkreis sowie deren Festsetzung durch Beihilfebescheid in Vertretung für die Stadt Oberhausen
- Gewährung von Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Beihilfe Voranerkennungen spezieller Heilbehandlungen
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Festsetzung der beihilfefähigen Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit
- Ausstellen von Bescheinigungen
- Beratung der Beihilfeberechtigten und ihrer Angehörigen in allen Beihilfeangelegenheiten
- Festsetzung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- Durchführung von Gutachterverfahren (z.B. bei Psychotherapien)

- Schriftwechsel mit Ärztekammern, Bezirksregierung u. a.
- Durchführung von Widerspruchsverfahren
- Durchführung von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten

(2) Darüber hinausgehende Tätigkeiten aufgrund gesetzlicher Neuregelungen wie z.B. die Aufgabenerledigung nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) werden gesondert vereinbart.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Mülheim an der Ruhr führt die Aufgabe grundsätzlich mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus, soweit nicht durch die Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abweichendes geregelt wird.

(2) Für den Fall, dass die Stadt Mülheim an der Ruhr aufgrund personeller Engpässe vorübergehend gehindert ist, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und/oder ihre beihilferechtlichen Verpflichtungen gegenüber den eigenen Bediensteten mit eigenem Personal zu erfüllen, wird die Stadt Oberhausen bemüht sein, durch die zeitweise Gestellung eigenen Personals eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicher zu stellen.

§ 3 Zahlungen an Beihilfeempfänger

Die Bearbeitung der Beihilfeanträge umfasst nicht die Erstattung oder Auszahlung der Beihilfen. Die gewährten Beihilfen werden von der Stadt Oberhausen getragen und ausgezahlt.

§ 4 Kosten

Die Kosten für die Aufgabenerledigung werden der Stadt Mülheim an der Ruhr von der Stadt Oberhausen mit einer jährlichen Pauschale je Beihilfeberechtigtem erstattet. Hierzu wird die Zahl der Beihilfeberechtigten zum Stichtag des 30.09. des Vorjahres herangezogen. Die Pauschale beinhaltet sämtliche mit der Beihilfesachbearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist. Grundlage für die erstmalige Berechnung der Pauschale sind die von der Stadt Oberhausen genannten Kosten der Beihilfebearbeitung im Jahr 2011 abzüglich 15 % sowie die Zahl ihrer Beihilfeberechtigten im Jahr 2011. Die Pauschale soll die Kosten der Stadt Mülheim an der Ruhr decken.

Vierteljährlich werden Abschlagszahlungen geleistet für die Kostenerstattung auf Basis Anzahl der Beihilfeberechtigten Vorjahres. Am Ende des Jahres erfolgt eine Endabrechnung der Kosten auf Basis der konkreten Anzahl der Beihilfeberechtigten am 30.09. des Jahres. Zugleich wird die Kostendeckung der Pauschale anhand der konkreten Betriebs-, Personal- und Sachkosten überprüft. Bei Bedarf erfolgt rückwirkend eine einvernehmliche Neukalkulation der Pauschale. Dies gilt insbesondere für softwaretechnische Änderungen und/oder Ergänzungen.

Eine Anpassung der Pauschale erfolgt jährlich mit Wirkung zum 01.01. anhand der Endabrechnung des Vorjahres sowie entsprechend von Tarif-/Besoldungserhöhungen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Die Stadt Oberhausen erstattet der Stadt Mülheim an der Ruhr die im Zusammenhang mit der Beihilfegewährung entstandenen Auslagen, zum Beispiel für die Inanspruchnahme des Amtsarztes oder von

Gutachtern. Diese Auslagen werden vierteljährlich mitgeteilt und in Rechnung gestellt.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass Kosten, die der Stadt Mülheim an der Ruhr durch gesetzliche Änderungen bzw. weitere gesetzliche Aufgaben entstehen, nach einem entsprechenden Verteilungsschlüssel auf die beteiligten Städte umgelegt werden. Näheres wird in einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung bzw. Kostenerstattungsvereinbarung zwischen den beteiligten Städten geregelt.

§ 5 Steuern

Sollte die Stadt Mülheim an der Ruhr zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell auf Zeiträume nach der Übernahme der Bearbeitung (§ 1) rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 6 Standards/Leistungsumfang

Die Beihilfebearbeitung umfasst die Leistungen und Standards, auf die sich die Vertragsparteien im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 einigen werden, mit dem Ziel einer abschließenden Bearbeitung prüffähiger Anträge innerhalb von drei Wochen.

§ 7 Informationen, Datenweitergabe

(1) Die Stadt Oberhausen teilt der Beihilfestelle der Stadt Mülheim an der Ruhr den Tod, das Ausscheiden, sowie Beurlaubungszeiten (nach dem LBG) des Beihilfeberechtigten mit. Darüber hinaus stellt die Stadt Oberhausen der Beihilfestelle der Stadt Mülheim an der Ruhr auf Anfrage die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung und Berechnung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.

(2) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle der Stadt Mülheim an der Ruhr vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Oberhausen gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.

(3) Die Rechnungsprüfung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt Oberhausen erfolgt durch deren Rechnungsprüfungsamt nach deren Regelungen.

§ 8 Haftung

(1) Die Stadt Oberhausen bleibt Trägerin der Aufgabe, sie trägt insbesondere die haftungsrechtliche Verantwortung.

(2) Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist für Schäden aufgrund falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Stadt Oberhausen oder die/den Beihilfeberechtigten nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigten wird der Stadt Oberhausen zugerechnet. Im Schadensfall tritt die Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Oberhausen ein.

(3) Für Schäden, die der Stadt Oberhausen im Rahmen der Beihilfebearbeitung durch die Stadt Mülheim an der Ruhr entstehen, haftet die Stadt Mülheim an der Ruhr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Verwaltungsvereinbarungen

Die Vertragsparteien werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die

zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich festgehalten und in Form einer Verwaltungsvereinbarung fixiert. Regelungsinhalte der Verwaltungsvereinbarungen sind insbesondere:

- Zeitpunkt und Modalitäten der Übergabe zuletzt verwendeter (oder) geeigneter Beihilfeunterlagen, Transport der Unterlagen (Anträge, Bescheide etc.),
- Bearbeitung der Beihilfen (Tätigkeitskatalog, Standards etc.),
- Haushaltsrechtliche und kassentechnische Abwicklung,
- Datenverarbeitung (Datenschutz, Fragen des Verfahrens etc.),
- Kostenerstattung und -abrechnung,
- Personalgestellungs-, Personalüberleitungsverträge und/oder Dienstleistungsüberlassungsverträge (soweit erforderlich).

§ 10 Aktenführung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verpflichtet sich, die Beihilfeunterlagen der Stadt Oberhausen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 85 ff. LBG sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vernichtet die Stadt Mülheim an der Ruhr die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Datenschutz

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verarbeitet die von der Stadt Oberhausen zum Zwecke der Beihilfebearbeitung übertragenen personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt Oberhausen und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Näheres regelt eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung.

§ 12 Berichtspflicht

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verpflichtet sich, über Angelegenheiten, die in finanzieller oder anderer Hinsicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, jährlich zu berichten.

Sie berichtet unverzüglich über außerplanmäßige bedeutende Ereignisse, die den Dienstbetrieb des Vertragspartners berühren können.

§ 13 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Abs. 2 GKG NRW. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Die Einholung der Genehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt der Stadt Mülheim an der Ruhr.

(2) Diese Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 5 Jahren nach Wirksamwerden der Vereinbarung möglich.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Umsatzsteuerpflicht für die in § 1 dieser Vereinbarung aufge-

fürten Leistungen von der zuständigen Finanzverwaltung rechtsverbindlich festgestellt wird, kein Einvernehmen über die Neukalkulation der Pauschale nach § 4 erzielt werden kann.

(4) Die Kündigung ist den beteiligten Bezirksregierungen anzuzeigen.

§ 14 Dialog, Teilunwirksamkeit, Schriftform

(1) Probleme werden im partnerschaftlichen Dialog mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösung geklärt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr

Mülheim an der Ruhr, den 17. Juli 2012

Dagmar Mühlenfeld Dr. Frank Steinforf
Oberbürgermeisterin Stadtdirektor

Für die Stadt Oberhausen

Oberhausen, den 6. Juli 2012

Klaus Wehling Jürgen Schmidt
Oberbürgermeister Dezerent

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 330

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

354 Antrag der Firma Hach-Lange GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
52.03-0525915-0000-23

Düsseldorf, den 13. August 2012

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.06.2012 vorgesehene **Erörterungstermin** am 06.09.2012 im Gemeindesaal der Bethlehemkirche, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 9 in 40667 Meerbusch, **findet daher nicht statt.**

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 333

355 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) zum Genehmigungsverfahren der Firma ThyssenKrupp Nirosta GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0001/12/0306ABB2
54.07.04. KR-253/12
54.06.02.02-KR-89/12
54.06.02.02-KR-90/12

Düsseldorf, den 15. August 2012

Öffentliche Bekanntmachung

Anträge der ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Krefeld, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kaltbandwerkes durch das Projekt NIFO nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 59 Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die öffentliche Kanalisation sowie auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Bauwasserhaltung und den Einbau von Recyclingmaterial

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Oberschlesienstr. 16, 47807 Krefeld, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Änderung des Kaltbandwerkes Krefeld in 47807 Krefeld, Oberschlesienstr. 16, Gemarkung Fischeln gestellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist das Projekt NIFO. Das Projekt NIFO besteht im Wesentlichen aus:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Glüh- und Beizlinie (GBL 1600), eines neuen Kaltwalzgerüsts (SZ 1560) und eines Rohcoilaußenlagers,
- Umbau einer bestehenden Kaltbandlinie in eine Blankglühlinie (BGL 1600),
- Außerbetriebnahme und Demontage einer bestehenden Warmbandlinie und einer bestehenden Blankglühlinie,
- Verlagerung einer Beizlinie (BL 1300), eines Kaltwalzgerüsts (SZ 1600), eines Dressiergerüsts (DG 1600), einer Haubenglüherei und einer Blankglühlinie (BGL 1302) vom Standort Düsseldorf-Benrath nach Krefeld,
- Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage.

Die bisher am Standort Düsseldorf-Benrath befindlichen Produktionskapazitäten werden vollständig nach Krefeld verlagert. Die Jahreskapazität an Fertigprodukt steigt in Krefeld auf 1.400.000 Tonnen pro Jahr.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung in drei Bauabschnitten zu verwirklichen. Für die Durchführung der baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Glüh- und Beizlinie GBL 1600 einschließlich Medienlager, des Kaltwalzgerüsts SZ 1560 und des Rohcoillagers (1. Bauabschnitt) hat die Antragstellerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt. Die Inbetriebnahme der Anlagen des ersten Bauabschnittes der geänderten Anlage soll im August des Jahres 2014 erfolgen.

Daneben beantragt die ThyssenKrupp Nirosta GmbH die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 59 Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der neuen Abwasserbehandlungsanlage, der Spülwasser aus der Entfettung von zwei Blankglühlinien und der Abschlamm- bzw. Rückspülwasser aus dem Wasserkreislauf 2 in die öffentliche Kanalisation der Stadt Krefeld. Weiterhin beantragt die Firma die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für den Einbau von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingmaterial) sowie die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die Grundwasserentnahme zwecks Grundwasserhaltung (Bauwasserhaltung).

Bei dem Kaltbandwerk Krefeld handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 3.6 a) bb) Spalte 2 in Verbindung mit den Ziffern 3.10 Spalte 1 und 9.17 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Satz 1 und 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) vom 24.02.2010 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, da damit eine Änderung und ein Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr verbunden ist (Anlage nach Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG). Aufgrund der überschlägigen Prüfung vorliegender Unterlagen zum Standort und früherer Genehmigungsverfahren wird im Einvernehmen mit der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der industriellen Vorbelastung der Umgebung des Standortes durch Luftschadstoffe durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG und die wasserrechtlichen Anträge sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 IVUVO Wasser in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **29.08.2012 bis einschließlich 28.09.2012** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-2291) möglich.

Stadt Krefeld, Zimmer 579, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld

Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadt Meerbusch, Raum 015, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Wittenbergerstraße 21, 40668 Meerbusch

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 16.30 Uhr

Stadt Tönisvorst, Zimmer 3 und 4, Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser-Straße 8, 47918 Tönisvorst

Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Willich, Zimmer 006, Geschäftsbereich Stadtplanung, Technisches Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich-Neersen

Montag, Dienstag und Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 29.08.2012 bis einschließlich 12.10.2012** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anträge können nach § 5 Abs. 3 IVU-VO Wasser Stellungnahmen bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen ebenfalls innerhalb der **Einwendungsfrist vom 29.08.2012 bis einschließlich 12.10.2012** vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 IVU-VO Wasser Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i.S.v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Die Durchführung eines Erörterungstermins in den wasserrechtlichen Verfahren liegt im Verfahrensermessens der oberen Wasserbehörde.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, **ab Dienstag, den 13.11.2012, 10:00 Uhr im Kaya Plaza, Veranstaltungssaal, Gladbacher Straße 411 (Einfahrt Burger King), 47805 Krefeld** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Es ist beabsichtigt, die Erörterung in den wasserrechtlichen Verfahren im Anschluss an das immissionsschutzrechtliche Verfahren durchzuführen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag gez.

Gratzfeld für Dez. 53

Weber für Dez. 54

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 333

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

356 Öffentliche Aufforderung gemäß § 149 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG)

Bezirksregierung Arnsberg
– Abt. Bergbau und Energie in NRW –

Dortmund, den 14. August 2012

Der jeweilige Inhaber der nachstehend aufgeführten, im Berggrundbuch eingetragenen Rechte im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 BBergG wird aufgefordert, sein Recht der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, anzuzeigen.

– Stand des Berggrundbuches: 11.07.2012 –

lfd. Nr.	Bezeichnung	Berggrundbuch	Im Berggrundbuch
	a) Name	b) Blatt	c) eingetragene (r) Eigentümer
	Bodenschatz		

– Amtsgerichts- und Namensliste siehe Anlage –

Zur Anzeige sind auch die Inhaber im Berggrundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt. Die vorgenannten Rechte bleiben nach Maßgabe der Vorschriften des BBergG gemäß § 149 BBergG aufrechterhalten, soweit diese Rechte

a) innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der

Bekanntmachung dieser öffentlichen Aufforderung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, angezeigt werden und

- b) ihre Aufrechterhaltung von der zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die Bestätigung darf gemäß § 149 Abs. 4 BBergG nur versagt werden, soweit nicht feststeht, dass die betreffenden Rechte nach den beim Inkrafttreten des BBergG geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder aufrechterhalten, eingeführt, übertragen, begründet oder nicht aufgehoben worden sind.

Rechte, die nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden sind, erlöschen drei Jahre nach Ablauf der

Anzeigefrist; im übrigen erlöschen Rechte, denen die Bestätigung versagt wird, mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Versagung.

Dortmund, den 14. August 2012
01.21.1-2012-1

Bezirksregierung Arnsberg
– Abteilung Bergbau und Energie in NRW –

Im Auftrag
Frische

Anlage:

lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name Bodenschatz	Berggrundbuch v. Recklinghausen b) Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene (r) Eigentümer
1.	Friedrichs-segen, Pb, Znb	3181	Gewerkschaft des Bergwerks Friedrichs-segen
2.	Kleinszeche, FeSt, Pb, Cu, Fahl	3201	Carl Boecking, Hillnhütten; Theodor Boecking, Hillnhütten; FeSt, Pb, Cu, Lisette Hüttenhain, Netphen; Caroline Reifenrath, Hilchenbach; Elise Böcking, Johanne Böcking, Henriette Böcking, Hillnhütten; Tillmann Siebel, Hammerhaus; Christine Siebel, Hammerhaus; Philippine Münker, Hilchenbach; Johannes Klein, Müsen; Johann Heinrich Wurmbach, Winterbach; Wilhelm Wurmbach, Müsen; Johann, Friedrich Wurmach, Müsen; Elias Wurmbach, Müsen; August Wurmbach, Stöcken; Friedrich Reifenrath II, Hilchenbach; Hermann Döv, Müsen; Anna Margaretha Kraemer, Hilchenbach; Andrea Hüttenhain, Hilchenbach; Heinrich Setzer, Schweisfurth; Maria Christine Klein, Dahlbruch; Maria Elisabeth Reifenrath, Dahlbruch; Maria Agnese Vollpracht, Hilchenbach; Maria Elise Schmidt, Haarhausen; Anna Maria Weise, Hilchenbach; Anna Maria Holdinghausen, Haarhausen; Catharina Philippine Hodinghausen, Haarhausen; Anna Catharina Feldmann, Stendenbach; Friedrich Kraus, Allenbach; Tillmann Kraus, Allenbach; Johannes Kraus, Allenbach; Maria Elisabeth Hain, Allenbach; Anna Catharina Braun, Müsen; Johann Heinrich Dörr, Ferndorf; Johannes Jung, Hamm; Maria Magdalena Schütz, Müsen; Maria Margaretha Kraemer, Müsen; Catharina Wurmbach, Müsen; Johannes Georg Jung, Müsen; Anna Margaretha Jung, Littfeld; Anna Catharina Wagener, Hilchenbach; Maria Elisabeth Haensen, Dreikönigszug in der Pfalz; August Siebel, Littfeld; Elias und Justine Wurmbach, Müsen; Andreas Schütz, Müsen; Martin Schütz, Maria Elisabeth Schütz, Henriette Schütz, Mariane Schütz, Christine Philippine Albertine Schütz, Wilhelm Schütz, Müsen; Maria Elisabeth Müller, Müsen; Jacob Menn, Helberhausen; Heinrich Siebel, Friedrich Siebel, Carl Siebet, Wilhelmine Siebel, Littfeld; Anna Catharina Schür, Müsen; Johann Jacob Loos, Hilchenbach; Juliane Giersbach, Hilchenbach; Catharina Reifenrath, Hilchenbach; Maria Margaretha Vetter, Lohe; Eberhard Loos Hilchenbach; Friedrich August Ising, Hilchenbach; Wilhelm Ising, Hilchenbach; Carl Ising, Hilchenbach; Heinrich Albert Wurmbach, Kreuzthal; Maria Louise Philippine Wolschendorf, Hilchenbach; Amalie Caroline Christine Philippine Holdinghausen, Altenhundem; Maria Catharina Wilhelmine Wurmbach, Winterbach; Justus Friedrich Wurmbach, Winterbach; August Heinrich Wurmbach, Winterbach; Christine Philippine Louise Wurmbach, Winterbach; Paul Friedrich Wilhelm Theodor Wurmbach, Winterbach; Florentine Wurmbach, Winterbach; Heinrich Friedrich Wilhelm Kraemer, Heinrich Carl Kraemer, Friedrich Kraemer, Catharine Wilhelmine Kraemer, Müsen; Johannes Conrad Kraemer, Müsen; Caroline Kocher, Clafeld; Catharina Justine Weber, Dahlbruch; Friedrich Cobet, Hilchenbach; Wilhelm Cobet, Rönsal; Henriette Trainer, Hilchenbach; Caroline Lorenz, Erwitte; Sibille Schneider, Siegen; Louis Cobet, Hilchenbach; Ernst August Tritsch, Wetzlar; Friedrich Tritsch, Siegen; Johanne Christfreund, Dillenburg; Heinrich Adolph und Sibilla Friedericke Diesler, Siegen; Maria Elisabeth Siebel, Ferndorf; Gertrud

			<p>Wirth, Hilchenbach; August Friedrich Giesler, Hillnhütten; Clemens Adolph August und Wilhelmine Klein, Dahlbruch; Wilhelm Jacob und Catharina Klein, Dahlbruch; Fanny Jüngst, Louise Jüngst, Johanne Jüngst, Juliane Jüngst, Eduard Jüngst, Hilchenbach; Hermann und Elisabeth Müller, Hilchenbach; Amalie Jung, Müsen; Heinrich und Elisabeth Setzer, Schweisfurth; Maria Catharina Menn, Helberhausen; Maria Elisabeth Müller, Müsen; Jacob Wilhelm Freudenberg; Maria Margaretha Lorsbach, Geisweid; Johannes Becker, Müsen; Caroline Louise Setz, Hillnhütten; Wilhelm Kraemer, Müsen; Elisabeth Bruch, Crombach; Friedrich Hambloch II, Crombach; Johann Heinrich Hirschberg, Müsen; August Heinrich Wilhelm Wurbach, Müsen; Hermann Jacob Wirth, Hilchenbach; Justus und Caroline Reifenrath, Hilchenbach; Ferdinand Loos, Hillnhütten; Louise Catharina Meinhard, Hillnhütten; Eberhard Flender, Johannes Flender, Haardt; Hermann und Anna Margaretha Munker, Eichen; Johannes Klein, Müsen; Philippine Munker, Friedrich Klein, Catharina Klein, Hilchenbach; Johann Jacob Braun, Catharina Braun, Hermann Braun, Maria Elisabeth Braun, Friedrich Braun, Juliane Braun, Müsen; Philippine Kraemer, Müsen; Johanne Margaretha Munker, Eichen; Johannes Heinrich Kraemer, Müsen; Wilhelm Klein, Dahlbruch; Johann Carl Heinrich Klein, Siegen; Carl Friedrich Eberhard Klein, Siegen; Clemens Adolph August Klein, Dahlbruch; Johannes Justus Klein, Müsen; Maria Elisabeth Schleifenbaum, Littfeld; Jacob Hambloch, Crombach; Anna Elisabeth Reifenrath, Dahlbruch; Lina Klein, Dahlbruch; Carl Friedrich Eberhard Klein, Dahlbruch; Elise Schmitt, Eduard Schmitt, Wilhelmine Schmitt, Adolphine Schmitt, Johanne Hulda Schmitt, Haarhausen; Friedrich und Caroline Diesterweg, Siegen; Amalie Hüttenhain, Hermann Jacob August Wirth, Hermann Adolph Wirth, Eduard Wirth, Anna Margaretha Catharina Juliane Johanne Wirth, Friedrich Hermann Tillmann Wirth, Hilchenbach; Elias Noch, Johannes Noch, Carl Noch, Anna Maria Noch, Rosalie Noch, Haarhausen; Elise Schmidt, Eduard Schmidt, Wilhelm Schmidt, Adolphine Schmidt, Johanna Hulda Schmidt, Haarhausen; Maria Catharina Philippine Holdinghausen, Haarhausen; Maria Louise Schepp, Haarhausen, Jost Heinrich Holdinghausen, Haarhausen; Friedrich Wilhelm Herling, Eduard Herling, Robert Herling, Albert Herling, Carl Herling, Friedrich Wilhelm Herling, Allenbach; Jost Friedrich Irle, Hilchenbach; Johannes Irle, Hilchenbach; Maria Margaretha Reifenrath, Hilchenbach; Wilhelmine Reifenrath, Eleonore Reifenrath, Friedrich Reifenrath, Louise Reifenrath, Hilchenbach; Elias Noch, Haarhausen; Johannes Noch, Haarhausen; Carl Noch, Haarhausen; Anna Maria Noch; Elise Schmidt, Haarhausen, Eduard Schmidt, Haarhausen; Wilhelm Schmitt, Haarhausen, Adolphine Schmitt, Haarhausen; Johanna Hulda Schmitt, Haarhausen, Maria Catharina Philippine Holdinghausen, Haarhausen; Maria Louise Schepp, Haarhausen; Johann Heinrich Schweisfurth, Catharina Schweisfurth, Ferndorf; Maria Elisabeth Müller, Müsen; Jacob Wilhelm Freudenberg, Müsen; Carl Herling, Allenbach; Friedrich Wilhelm Herling, Eichen; Ludwig Carl Stahlschmidt, Friedrich Stahlschmidt, Justus Stahlschmidt, Ferndorf; Jacob Stahlschmidt, Amerika; Friedrich Carl Siebet, Mariane Maria Margaretha Siebet, Ferndorf; Elisabeth Meinhard, Friedrich Wilhelm Meinhard, Rosalie Meinhard, Carl Meinhard, Alwine Meinhard; Hillnhütten; Catharina Louise Meinhard, Hillnhütten; Florentine Setzer, Wilhelmine Setzer, Christine Setzer, Elise Setzer, Müsen; Friedrich Diesterweg, Siegen; Friedrich Carl Wilhelm Jacob Diesterweg, Carl Wilhelm August Diesterweg, Siegen; Carl Kocher, Unterwilden; Caroline Böcking, Dahlbruch; Thomas Kocher, Keppel; Carl Klein Adolphine Klein, Müsen; August und Louise Herwig, Steinbrücken; Conrad und Louise Jung, Steinbrücken; Julius Conrad, Friedericke Conrad, Steinbrücken; Friedrich Jung, Steinbrücken; Julius Jung, Amalienhütte; Gustav und Louise Jung, Steinbrücken; Ferdinand und Caroline Jung, Dillenburg; Ferdinand und Mariane Jung, Fendigen; Heinrich Julius Carl Theodor von Nahmen, Stettin; Caroline Oechelhäuser, Siegen; Adolph von der Nahmen, Nordamerika; Alexander von der Nahmen, Siegburg; Catharina Munker, Ferndorf; Theodor und Fanny Böcking, Keppel; Johann Jacob Loos, Hilchenbach; Eberhard Loos, Hilchenbach; Juliane Giersbach; Hilchenbach; Catharine Reifenrath, Hilchenbach; Maria Margarethe Vetter, Lohe; Ferdinand Loos Hillnhütten; Carl Klein, Hammerhaus; August Giesler, Hillnhütten, Justus Reifenrath, Hilchenbach; Joh. Wilhelm Schleifenbaum, Geisweid; Heinr. Staehler, Müsen; Clara Amalia Auguste Löhr, Heilgenrode; Julia Mariane Paulus, Wippen; Wilhelm Ulrich, Jorntitz; Louise Radloff, Mühlhausen; Wittwe Justus Schäfer, Dillenburg; Carl Vorlaender, Allenbach; Anna Müller, Haardt; Amalie Schütte, Altenbach; Catharina Hoffmeister, Hilchenbach; Anna Vorlaender, Siegen; Wilhelm Schmidt III, Müsen; August Siebet, Littfeld; Jacob Hambloch, Crombach; Firma Gebrüder Klein (Dahlbrucher Eisengießerei), Dahlbruch.</p>
3.	Jagdhund II, Fe	2519	Die Gewerkschaft des Bergwerks Jagdhund II

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach